

Beitrags- und Gebührenordnung
Gartensparte „Wiesengrund“ Espenhain e.V.

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und nachvollziehbar zu gestalten, gibt sich die Gartensparte Wiesengrund Espenhain e.V. die nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung, die in der Mitgliederversammlung am 25.04.2013 beschlossen wurde.

1. Mitgliedsbeiträge

1.1 Mitgliedsbeitrag pro Kleingarten

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Garten 15,00 €

In dieser Summe ist der Beitrag pro Garten, die Entsorgung der Kompostboxen sowie eine Umlage aus den erforderlichen Versicherungen und allgemeinen Ausgaben für das laufende Jahr enthalten.

1.2 Im Geschäftsjahr sind 10 **Pflichtstunden** pro Spartenmitglied zu leisten. Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr brauchen nur 5 Std. zu leisten; ab vollendetem 70. Lebensjahr sind sie befreit.

Die Gemeinschaftsstunden können durch Helfer erbracht werden.

Termine werden durch Aushang bekannt gegeben.

Abgeltung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit 10,00 €/Std.

Anstatt Pflichtstunden können entsprechende Pflegeobjekte vereinbart werden. Das bedarf der Schriftform und Genehmigung des Vorstandes.

Der Gartenvorstand ist von den Pflichtstunden befreit.

1.3 Für planbare **kostenintensive Projekte** werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder, falls das aus Zeitgründen nicht möglich ist, Vorstandsbeschluss Umlagen erhoben. Die Bezahlung erfolgt mit der Jahresrechnung. Kosten gemäß Beschluss

2. Gebühren

2.1 Porto

Porto für Postzustellungen an Spartenmitglieder wird an den Empfänger weitergeleitet. Bei Mahnungen zur Jahresrechnung erhöht sich deshalb der Rechnungsbetrag pro Mahnung entsprechend.

2.2 Verlust von Schlüsseln

Bei Verlust von Schlüsseln ersetzt der dafür verantwortliche Schlüsselberechtigte alle Kosten für den Einbau neuer Schlösser bzw. die Nachmachung von Schlüsseln.

kostendeckend

2.2 Entsorgung von nicht genehmigten Ablagerungen

Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände der Gartensparte werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber

30,00 €

2.3 Anschlussgebühr für Elektroenergie und Trinkwasser

Neuanschlüsse an das zentrale Strom- und Trinkwassernetz der Gartensparte sind vorher vom Gartenvorstand schriftlich zu bestätigen.

Anschlusskosten

kostendeckend

Unterbrechung der Strom- oder Wasserversorgung

je 10,00 €

Wiederanschluss an das Elt- oder Trinkwassernetz

je 10,00 €

2.4 Nutzung des Spartenheimes

Das Spartenheim kann für private Zwecke gemietet werden. Die Mietgebühr beträgt je Antrag für

Spartenmitglieder

35,00 €

Fremde

50,00 €

Der Strom und Wasserverbrauch ist zu erfassen; die

Kosten sind im Mietpreis enthalten.

Bei mehrtägiger Nutzung des Spartenheimes ist der Strom- und Wasserverbrauch separat zu bezahlen.

Das Spartenheim ist nach der Nutzung in gereinigtem Zustand an den Vorstand oder einen Beauftragten zu übergeben.

3. Aufwandsentschädigung

3.1 **Kauf von Material oder Leistungen** ist grundsätzlich mit dem Vorstand abzustimmen. Beträge größer 50 Euro erfordern einen Vorstandsbeschluss. Falls das aus Zeitgründen nicht möglich ist, ist die Zustimmung des Vorsitzenden oder Kassierers einzuholen. Die Stückelung innerhalb eines Projektes zum Zwecke der Unterschreitung dieser Summe ist nicht gestattet.

Vorauslagungen werden gegen Vorlage der Rechnung rückerstattet.

3.2 Jährliche finanzielle Aufwendungen für **Ehrungen und Auszeichnungen** (einschließlich Kauf von Urkunden, Ehrengeschenken, Blumen, ...) bei Jubiläen und Todesfall pro Mitglied und Jahr

30,00 €

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

4.1 **Kosten für Trinkwasser**

Die Gartensparte erhält jährlich einen Gebührenbescheid des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Bornaer Land mit dem Wasserverbrauch, Preis, Grundgebühr und zu zahlendem monatlichen Abschlag.

Die Grundgebühr wird durch alle Gärten zu gleichen

Teilen aufgeteilt.

Der Wasserverbrauch pro Garten wird individuell zum Tarif des letzten Gebührenbescheides im Folgejahr verrechnet. Die Spartenmitglieder erhalten eine Mitteilung zu den konkreten Preisen in ihrer Jahresrechnung.

4.2 **Stromkosten**

Die Gartensparte hat einen Vertrag mit der envia Mitteldeutsche Energie AG und erhält jährlich eine Rechnung mit den aktuellen Verbräuchen, Strompreisen und zu zahlenden monatlichen Abschlägen. Die Spartenmitglieder erhalten jährlich eine Mitteilung zu den konkreten Preisen in ihrer Jahresrechnung.

Die E-Zählerstände sind bis 31.10. des laufenden Jahres abzulesen und beim Vorstand einzureichen. Der Stromverbrauch pro Garten wird individuell zum Tarif der letzten Rechnung im Folgejahr verrechnet.

Darüber hinaus werden 9,00 € pro Garten jährlich für die Grundgebühr, erneuerbare Energie und den Stromverbrauch in den öffentlichen Anlagen in Rechnung gestellt.

Änderungen des Stromvertrages und/oder Stromanbieters erfordern einen Beschluss des Vorstandes.

4.3 **Pacht**

Die Gartensparte hat die Nutzungsflächen von den Grundstückseigentümern Familie Bernhard, Familie Heilmann und der Gemeinde Espenhain gepachtet.

Für unsere Gartenfreunde beträgt der Pachtzins

0,08 €/m²

Ändert sich der Pachtzins durch Beschluss der Ge-

meinde Espenhain oder einen Vorstandsbeschluss mit den Verpächtern Heilmann und/oder Bernhard werden die Kosten ab in Kraft treten dieses Beschlusses in Rechnung gestellt, ohne dass ein neuer Beschluss in der Mitgliederversammlung gefasst werden muss.

4.4 **Schornsteinfeger**

Der Schornstein im Spartenheim ist jährlich von einem bevollmächtigten Schornsteinfeger zu prüfen. Die Kosten betragen zum März 2012

29,56 €

Preisänderungen erfordern keinen Beschluss.

4.5 **Versicherungen**

Der Gartenverein hat gegenwärtig folgende Versicherungen mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft abgeschlossen:

- Gebäudeversicherung
- Inhaltsversicherung
- Betriebshaftpflichtversicherung

Für die jährlichen Preisanpassungen der jeweiligen Versicherungsbeträge ist kein Beschluss zur Weiterführung dieser Versicherungen erforderlich.

Diese Kosten für die Gartenfreunde werden in der Jahresrechnung mit dem unter Pkt. 1.1 genannten Beitrag in Höhe von 15 € verrechnet.

Die Änderung des Versicherungsinhaltes und des Versicherungsträgers erfordern einen Beschluss des Gartenvorstandes.

4.6 **Sachbeschädigung**

Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Scha-

densbeseitigung anfallenden Kosten.

5. Sonstige Festlegungen

5.1 Jahresrechnung

Die Spartenmitglieder erhalten jährlich Ende Februar bzw. Anfang März eine Jahresrechnung. Sie umfasst

- | | |
|--|-----------------------|
| - Beitrag für das laufende Jahr (Pkt. 1.1) | 15,00 € |
| - Pacht für das laufende Jahr (Pkt. 4.3) | 0,08 €/m ² |
| - Kosten für Trinkwasseranschluss und Verbrauch des Vorjahres | s. Pkt. 4.1 |
| - Kosten für Stromanschluss und Verbrauch des Vorjahres | s. Pkt. 4.2 |
| - Abgeltung für nicht geleistete Pflichtstunden des Vorjahres (Pkt. 1.2) | 10,00 €/Std. |
| - Porto bei Postversand der Rechnung | |
| - Umlage, falls sie für kostenintensive Projekte beschlossen wurde | |

Zahlungen sind entsprechend dem vereinbarten Zahlungstermin zu leisten.

Ratenzahlungen sind vor dem vereinbarten Zahlungstermin schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Erfolgt die Zahlung nicht spätestens zu dem in der Rechnung angegebenen Termin, gerät der Gartenfreund in Verzug. Bei Zahlungsverzug können im Wiederholungsfall Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basissatz pro Jahr (§288 BGB) sowie einer Mahngebühr von

- | | |
|------------|---------|
| 1. Mahnung | - |
| 2. Mahnung | 5,00 € |
| 3. Mahnung | 10,00 € |

berechnet werden.

Nach erfolgloser Mahnung kann der Vorstand weitere zweckentsprechende Maßnahmen zur Rechtsverfolgung vornehmen, insbesondere ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt beauftragen. Neben der rückständigen Zahlung hat der Gartenfreund alle anfallenden Kosten der Rechtsverfolgung (Mahnkosten, Kosten des Inkassobüros bzw. des Rechtsanwaltes usw.) zu tragen.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 6.12.2006 außerdem folgende Festlegungen beschlossen:

- Da die Sparte die Kosten für Wasser- und Stromverbrauch für das vergangene Jahr vorfinanziert hat, wird allen Gartenfreunden, die bis zum Fälligkeitsdatum der Rechnung ihre Jahresrechnung nicht bezahlt haben, die Strom- und Wasserversorgung abgeklemmt.
- Für diejenigen Spartenfreunde, die ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, erlischt zum 31.3. des laufenden Jahres außerdem auch der allgemeine Versicherungsschutz.

Der Vorstand behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche vor.

6. Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.4.2013 bestätigt.